



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
→ Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen,
Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen
- Regelsätze und Barbeiträge ab 1. Januar 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019) werden die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 um 2,02 Prozent erhöht (§ 1 RBSFV 2019). Der Bundesrat hat dieser Erhöhung am 19. Oktober 2018 zugestimmt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg informiert mit beigefügtem Rundschreiben vom 12. November 2018 über die ab 1. Januar 2019 gültigen Beträge.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen und auf den Barbeitrag für junge Volljährige aus.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

16. November 2018

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-28/2018**

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

16. November 2018

Seite 2

Die Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen werden wie folgt angepasst:

Ziffer 2 Barbetrag

- Ab 1. Januar 2019 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 114,48 Euro.
- Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hatte am 28. Juni 2018 mitgeteilt, dass sich eine neue Verwaltungsvorschrift über die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner im Abstimmungsverfahren befindet. Diese sollte rückwirkend ab 1. Juli 2018 in Kraft treten. Bis dahin sollten die ab 1. Januar 2014 festgesetzten Barbeträge weiter gelten. Seither haben wir hierzu keine neuen Informationen erhalten. Wir werden Sie nach der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift informieren.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- Ab 1. Januar 2019 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf monatlich 424 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner

Anlage: Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration
Baden-Württemberg vom 12. November 2018